NUTZUNGSSZENARIEN

Der Videofilmer

Ein Videofilmer muss von der Phase des Drehs über das Schneiden und Abmischen des Films bis hin zur Veröffentlichung eine Reihe von rechtlichen Aspekten beachten.
Zunächst muss entschieden werden, wo gefilmt wird. Ist der Drehort ein privates Haus, eine Wohnung oder ein Grundstück, so muss dafür gesorgt werden, vom Inhaber oder der Inhaberin des Hausrechts eine entsprechende Drehgenehmigung zu bekommen. Sicherheitshalber sollte diese schriftlich erteilt werden. Aber auch wenn an einem öffentlichen Ort gefilmt werden soll, heißt das nicht, dass man einfach loslegen kann. Kein Problem dürfte es sein, wenn spontan und ohne weiteren Materialaufwand Videos mit einem Smartphone oder einer kleinen Handkamera gedreht werden. Sobald aber etwas aufgebaut werden muss oder für längere Zeit mit mehreren Personen an einem öffentlichen Ort wie der Straße gedreht wird, ist es ratsam, beim zuständigen Ordnungsamt eine Drehgenehmigung (Sondernutzungserlaubnis) zu beantragen.

Für alle Personen, die gefilmt werden, – sei es für ein Interview, einen Spielfilm oder auch, wenn sie in einer Sequenz nur zufällig durchs Bild laufen, in der finalen Fassung aber deutlich zu erkennen sind –, gilt: Sie müssen um Erlaubnis gefragt werden, weil sonst das Recht am eigenen Bild und damit das Persönlichkeitsrecht der beteiligten Personen verletzt wird.

Was vielen nicht bewusst ist: Wenn Werke wie etwa Gemälde oder andere Bilder, die urheberrechtlichen Schutz genießen, in einem Video zu sehen sind, muss der Rechteinhaber ein Nutzungsrecht erteilt haben. Ohne eine solche Lizenz würde die Veröffentlichung des fertiggestellten Videos eine Urheber-

rechtsverletzung darstellen. Deshalb sollte man lieber schon beim Drehen darauf achten, was alles im Bild zu sehen sein wird. Wer sich unsicher ist, sollte im Zweifelsfall vermeiden, möglicherweise geschützte Werke aufzunehmen. Das gilt prinzipiell sogar für Gebäude. Auch Architekten haben ein Urheberrecht an von ihnen entworfenen Bauwerken. Hier gilt aber die Ausnahme der sogenannten Panoramafreiheit (▸ **Experteninterview S. 54**). Außerdem gibt es die Schranke für unwesentliches Beiwerk, nach der die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe von Werken erlaubt ist, wenn sie als unwesentliches Beiwerk neben dem eigentlichen Gegenstand anzusehen sind.
Zudem ist beim Filmen der Aspekt der Schleichwerbung wichtig, weil auch hier gilt: Man darf nur dann Werbung betreiben, wenn dies auch entsprechend gekennzeichnet wird. Um den Verdacht der Schleichwerbung zu vermeiden, ist es deshalb ratsam, entweder darauf zu achten, keine Markennamen oder erkennbare Designs in den eigenen Aufnahmen zu zeigen, oder aber – wenn man tatsächlich Geld dafür bekommt, bestimmte Produkte oder Marken darzustellen – eindeutig klarzumachen, dass es sich um einen Sponsoring-Inhalt handelt.

Nach den Dreharbeiten geht es in den Schneideraum oder, was meist wahrscheinlicher ist, zu Hause an den Computer. Software, mit der man Videos schneiden und bearbeiten kann, ist heute für jedes System relativ günstig zu bekommen. Beim Schneiden kommt es vor, dass man die selbst aufgenommenen Szenen mit fremdem Filmmaterial ergänzen möchte. Dann muss immer der jeweilige Rechteinhaber um eine Lizenz gebeten werden, damit der Filmer keine Urheberrechtsverletzung begeht. Solche Anfragen können sich unter Umständen schwierig gestalten. Geht es um Aufnahmen einer Fernsehsendung, empfiehlt es sich, dem Sender eine E-Mail zu schreiben, um herauszubekommen, wer die Rechte an dem Material besitzt.

Geht es allerdings um Sequenzen, die der Filmer auf *YouTube* oder irgendwo anders im Netz gefunden hat, kann es schnell komplizierter werden. Denn es geht meist nicht nur um die Urheberrechte am eigentlichen Filmmaterial. Ist in den Filmsequenzen Musik zu hören, sind die Rechte an dieser gesondert zu klären. Das setzt voraus, dass man zumindest Titel und Interpreten des Stücks überhaupt kennt. Sind wiederum Personen in der fremden Videosequenz zu sehen, so gelten auch für diese die Persönlichkeitsrechte. Man müsste die dargestellten Personen also um Genehmigung bitten, das Material in einem neuen Kontext verwenden zu dürfen. Das kann sich schnell als nicht durchführbar herausstellen. Im Zweifel ist es daher ratsam, auf die Verwendung von Fremdmaterial zu verzichten.

Möchte der Videofilmer das selbst erstellte Filmmaterial mit Musik unterlegen, muss er nach der Auswahl des passenden Stücks natürlich auch die Rechte dafür klären. Dabei geht es um zwei verschiedene Rechte, die getrennt voneinander erworben werden müssen. Wie im ersten Teil erläutert, hat der Komponist bzw. Songwriter eines Stücks ein Urheberrecht an Text und Komposition. Das Recht daran wird meistens an einen Musikverlag übertragen. Deshalb wird es auch als Verlagsrecht (oder Sync-Right) bezeichnet. Um dieses Recht zu erwerben, muss sich der Videofilmer also an den Verlag wenden. Daneben hat der Performer, also die Person, die die vorliegende Version des Stücks aufgenommen hat, ein Leistungsschutzrecht an der Aufnahme, das sogenannte Masterright. Dieses Recht liegt normalerweise bei der Plattenfirma. Plattenfirma und Musikverlag können unter dem Dach eines Unternehmens vereint sein, es kann sich aber auch um zwei voneinander unabhängige Firmen handeln. In jedem Fall muss man die Rechte getrennt voneinander erwerben. Die Gebühren für die Lizenzen sind einzeln auszuhandeln und können stark variieren. Sie

hängen insbesondere auch von der Art der Videoproduktion ab, für die das Stück verwendet werden soll: Soll das Video nur im deutschsprachigen Raum gezeigt werden oder weltweit? Welches Medium liegt dem Film zugrunde (DVD, Internet etc.)? Wie hoch ist das Budget für die Produktion? Für welchen Zeitraum soll die Lizenz erworben werden? All diese Faktoren spielen bei der Verhandlung über die Lizenzgebühr eine wichtige Rolle.

Wer kein Geld für Musik ausgeben möchte oder kann, hat die Möglichkeit, solche Musikstücke zu verwenden, für die keine kostenpflichtige Lizenz erforderlich ist (▸ **Weiterführende Informationen S. 74**). Musik und andere Inhalte, die unter einer Creative-Commons-Lizenz (CC-Lizenz) stehen, sind kostenlos verwendbar. Je nach Variante sind an die Lizenz aber bestimmte Bedingungen geknüpft. Das ist dann in der jeweiligen CC-Lizenz festgelegt.

CHECKLISTE DER VIDEOFILMER

- ☐ ▶ Eine Drehgenehmigung für den (privaten oder öffentlichen) Ort, an dem das Video gedreht werden soll, liegt vor.
- ▶ Eine Videosequenz, in der eine Person deutlich und individualisiert erkennbar ist, darf dann verwendet werden, wenn EINE der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:
  - ☐ Von der Person liegt eine (schriftliche) Einwilligung vor.
  - ☐ Es liegt keine Einwilligung vor, aber es handelt sich um die Abbildung der Person anlässlich eines zeitgeschichtlichen Ereignisses. Die Abbildung steht dabei mit diesem Ereignis in unmittelbarem Zusammenhang.
  - ☐ Es liegt keine Einwilligung vor, aber die abgebildete Person ist lediglich Beiwerk in einer Aufnahme, die eine Landschaft oder eine sonstige Örtlichkeit zum Motiv hat.
  - ☐ Es liegt keine Einwilligung vor, aber die Aufnahme bildet eine Versammlung oder eine sonstige öffentliche Veranstaltung ab. Die abgebildete Person nimmt daran teil.
- ▶ Eine Videosequenz, in der ein Werk zu sehen ist, das möglicherweise urheberrechtlich geschützt ist, darf dann verwendet werden, wenn EINE der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:
  - ☐ Von dem Rechteinhaber liegt eine (schriftliche) Genehmigung vor.
  - ☐ Es liegt keine Genehmigung vor, aber es greift die Ausnahme der Panoramafreiheit.
  - ☐ Es liegt keine Genehmigung vor, aber es greift die Ausnahme des unwesentlichen Beiwerks.
- ☐ ▶ In dem Video sind keine Marken oder Designs zu sehen, die einen Verdacht von Schleichwerbung begründen.
- ☐ ▶ Es liegen alle ansonsten möglicherweise notwendigen Genehmigungen vor, insbesondere im Hinblick auf geschützte Designs oder Marken.
- ☐ ▶ Für fremdes Filmmaterial, das eigenem Filmmaterial hinzugefügt werden soll, liegen die notwendigen Nutzungsrechte vor.
- ☐ ▶ Für die Musikstücke, die bei der Vertonung des Videos eingesetzt werden sollen, liegen sowohl die Verlags- wie auch die Leistungsschutzrechte vor.

EXPERTENINTERVIEW: STOLPERFALLEN FÜR YOUTUBER

Daniil Matzkuhn
Blogger & *YouTube*-Creator
www.TBLT.de

▸ Stell Dich doch kurz vor! Wer bist Du und was machst Du?

Hi, ich bin Daniil und im sozialen Netz als danilkazzz unterwegs. Seit fast sieben Jahren mache ich Technik-Videos und stelle sie auf meinen Kanal TBLT.de. Was am Anfang als rein schriftliches Blog begonnen hat, hat sich schnell zu einem *YouTube*-Channel weiterentwickelt, weil man in Videos viele Dinge anschaulicher darstellen und erklären kann.

▸ Was sind Deiner Erfahrung nach die häufigsten Fehler, die YouTuberinnen und YouTuber aus juristischer Sicht machen?

Ich glaube, kaum ein *YouTube*-Creator hat einen Kanal, bei dem immer alles glatt lief. Häufigstes Problem vor allem am Anfang war bei mir die Musik. Man hört diesen einen Song und will ihn natürlich in sein Video einbinden – zack, wird das Video gesperrt oder die Monetarisierung deaktiviert, weil jemand anderes die Rechte besitzt.

Noch wichtiger ist die Kennzeichnung von Werbebeiträgen. Denn sobald man für ein Video von einem Auftraggeber Geld bekommt, muss dieses klar gekennzeichnet werden. Passiert das nicht, kann man abgemahnt werden und das wird dann meist teuer.

▸ Wie kann man aus Deiner Sicht diese Fehler vermeiden?

Beide Fehler lassen sich einfach vermeiden, und das spart nicht nur Nerven, sondern im Ernstfall auch Geld. Für Musik gibt es mittlerweile eine reichhaltige Medienbibliothek bei *YouTube*. Dort findet man nicht nur komplett freie Songs, sondern auch bekanntere Titel, die man einbinden kann. Bei letzteren teilt man aber die Werbeeinnahmen mit dem Künstler. Auch abseits von *YouTube* gibt es viele Portale, wo man gegen eine Verlinkung des Künstlers seine Musik für Videos nutzen darf.
Die Kennzeichnung von Werbebeiträgen ist noch einfacher. Egal ob Product Placement oder bezahltes Review, ein klarer Hinweis darauf, dass es ein bezahlter Inhalt ist, schafft Klarheit. Wenn der Inhalt gut ist, werden auch die eigenen Fans nichts dagegen haben. Im Gegenteil, sie vertrauen einem mehr, weil man Transparenz geschaffen hat.

▸ Welches war der größte Fehler, der Dir in rechtlicher Hinsicht unterlaufen ist, und wie konntest Du das Problem lösen?

Ein paar Videos wurden gesperrt, weil sie angeblich nicht lizenzfreie Musik enthielten – obwohl das laut dem Künstler klar nicht der Fall war. Wenn man hier mit einer Beschwerde nicht weiterkommt, hilft nichts anderes, als das Video mit einem anderen Song neu hochzuladen. Größere Probleme sind mir bisher aber erspart geblieben.

Bilder und Musik im Internet

Gemeinfreie Bilder und Bilder unter Creative-Commons-Lizenzen

Wikimedia Commons
https://commons.wikimedia.org/wiki/Main_Page

Creative Commons bei Flickr
https://www.flickr.com/creativecommons

The Commons bei Flickr
https://www.flickr.com/commons

Openclipart
https://openclipart.org

Archive.org: Image
https://archive.org/details/image

Library of Congress: Prints and Photographs
http://www.loc.gov/pictures

Pixabay
https://pixabay.com

Getty Open Content
http://search.getty.edu/gateway/search?q=&cat=high-light&f=%22Open+Content+Images%22&rows=100&srt=a&-dir=s&pg=1

Open Photo
http://openphoto.net

Erweiterte Google-Suche
https://www.google.com/advanced_image_search

GEMA-freie Musik und Musik bzw. Audiodateien unter Creative-Commons-Lizenzen

Creative Commons: Legale Musik für Videos
https://creativecommons.org/about/program-areas/arts-culture/arts-culture-resources/legalmusicforvideos

Archive.org: Audio
https://archive.org/details/audio

Proud Music Library
https://www.proudmusiclibrary.com/de/welcome/gemafreie-musik

Jamendo
https://www.jamendo.com/?language=de

ccMixter
http://www.ccmixter.org

Wikimedia Commons: Sound
https://commons.wikimedia.org/wiki/Category:Sound?uselang=de

Freesound
http://www.freesound.org

Impressum

Herausgeberin
Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb)

Direktorin
Dr. Anja Zimmer

Redaktion
Anja Kienz, Knut Freitag, Laura Meißner
mabb, www.mabb.de

Lektorat
Sven Scheer, www.svenscheer.de